

Zwingli als Sozialpolitiker.

Von LEONHARD VON MURALT.

Es ist eine wesentliche Eigenschaft Zwinglis, daß nichts bei ihm nur Gedanke und Theorie bleibt; alles wird auch zur Tat. Religion ist für ihn nicht wie für den Mystiker stilles Versenken der Seele in Gott, rein gedankliches und empfindungsmäßiges Suchen des menschlichen Herzens nach der Einheit mit Gott. Gewiß ist auch für Zwingli die Frage nach dem Heil seiner Seele, nach der Entscheidung, die das letzte Gericht bringen wird, brennend, nämlich die Frage nach der Rechtfertigung vor Gott. Diese Frage konnte aber nur entstehen auf dem Boden der gewichtigsten und letzten Frage, die der Mensch zu stellen hat und die an ihn ergeht, die Frage: Was will Gott? und: Tue ich das, was Gott will? So konnte sich Zwingli nie beruhigen bei dem Gedanken, sein Seelenheil gefunden zu haben, für ihn ging es immer darum, den Willen Gottes zu erkennen und ihm zu gehorchen. Von da aus konnte Zwingli nie bei sich selber stehen bleiben, sein ganzes Denken und Tun mußte sich auf seine Mitmenschen erstrecken. Was er als richtig erkannt hatte, was für ihn ganz ernst genommen Gottes Wille bedeutete, das mußte doch auch für die andern richtig, auch für seine Mitmenschen Gottes Wille sein. Derjenige, der sich von Gott geführt und erleuchtet wußte, mußte auch die andern zu Gott führen und ihnen helfen, den wahren Willen Gottes zu erkennen. So konnte Zwingli selbst unmöglich ein isoliertes Dasein eines religiösen Denkers führen und er konnte sich auch nicht ein solches bei einem andern Menschen denken. Menschliches Leben bedeutete für Zwingli menschliches Zusammenleben. Darauf richtete er einen großen Teil seiner Denkarbeit und seiner Tatkraft. In diesem weiten Sinne möchten wir zunächst den Sozialpolitiker verstehen. Sozialpolitiker ist derjenige, der das soziale Leben der Menschen, d. h. das Zusammenleben, ordnet und gestaltet. Wir wollen Zwingli als Volksmann kennen lernen, als den Mann, der sich um die Nöte und Sorgen seines Volkes, des Zürchervolkes und des Schweizervolkes, bekümmert hat, der dem Volke neue Wege weisen wollte, der ihm zeigen wollte, wo sein wahres Heil liege. Wir wollen versuchen, in einem ersten Teil die Grundsätze Zwinglis über das soziale Leben darzustellen und dann in einem zweiten Teil einen Überblick über die Praxis Zwinglis zu geben. Eine Seite derselben müssen wir allerdings gleichsam als Einleitung vorausnehmen,

weil sie Zwingli übte, bevor er in Zürich als religiöser Reformator auftrat. Es ist sein Kampf gegen den Solddienst in fremden Ländern.

Als junger Pfarrer in Glarus wurde Zwingli gepackt von den Ideen des großen Gelehrten und Philosophen, des feinsinnigen christlichen Denkers und Führers der Humanisten, Erasmus von Rotterdam. Erasmus glaubte an die Güte und Bildungsfähigkeit des Menschen. Ihm war die Bergpredigt die ideale Moral, zu der er die Menschen heranzubilden wollte. Er glaubte, wenn die Menschen die Sätze der Bergpredigt in ihrem genauen Wortlaut und Sinn kennen lernen würden und wenn der kirchliche Betrieb, der das Christentum zu etwas ganz anderem gemacht hatte, als es ursprünglich nach den evangelischen Berichten gewesen war, zurücktreten und gar abgeschafft werden könnte, dann würde ein goldenes Zeitalter anbrechen, geleitet von denen, welche die Philosophie Christi in ihrer reinen Gestalt lehrten. Voraussetzung für dieses goldene Zeitalter war der Friede. So traten Erasmus und seine Freunde als eifrige Pazifisten für den Frieden ein. Zwingli hatte als Feldprediger der Glarner zwei Feldzüge nach Italien mitgemacht und war bei Novara und Marignano dabei gewesen. Hier hatte er das Elend und den Untergang vieler mitansetzen müssen. Er hatte die Verwahrlosung der Sitten kennen gelernt und wußte, daß der Krieg die Menschen unfähig zu bürgerlicher Arbeit und vernünftiger Lebensführung macht. Zunächst war er allerdings in seinem „Fabelgedicht vom Ochsen“ für das Bündnis der Eidgenossen mit dem Papste eingetreten. Im „Labyrinth“ aber begann er die auswärtige Politik der Schweiz, die sie zu Kriegszügen zwang, zu verwerfen. Er war Pazifist im Sinne des Erasmus geworden. Vor allem bekämpfte er nun den bloßen Solddienst und die Annahme von Pensionen von auswärtigen Staaten, nicht nur — das ist für unsern Gedankengang wichtig — aus den idealen, humanistischen Gründen, sondern auch aus durchaus praktischen, sozialpolitischen Erwägungen heraus. Wir lernen diese aus seiner 1522 in Zürich abgefaßten „Göttlichen Vermahnung an die Eidgenossen zu Schwyz“ kennen. Er wies diese darauf hin, wie sie sich denn dazu stellen würden, wenn fremde Söldner in ihr Land einfallen, die Matten, Äcker, Weinberge zerstören, das Vieh und den Hausrat rauben, die Söhne erschlagen, die Töchter vergewaltigen, die Hausfrau auf die Knie zwingen und mit den Füßen behandeln und schließlich das Haus verbrennen würden. Er betonte, wie in Kriegzeiten die Gerechtigkeit schweigen muß. Die Gewalt der Waffen ist

maßgebend und ein geordnetes Leben im Rechtsstaate unmöglich. Böse Sitten kommen ins Land, Luxus, Krankheiten. Ferner machte er darauf aufmerksam, wie in den Kriegszeiten an vielen Orten der Eidgenossenschaft die Güter brach liegen und das Land nicht bebaut wird, das doch bei sorgfältiger Bewirtschaftung die Einwohner ernähren könnte. Die besten Arbeitskräfte fehlen im Lande und gehen auf den Schlachtfeldern Italiens zugrunde. Zwingli hatte in Glarus keinen Erfolg mit diesen Gedanken. Er mußte unter dem Drucke der Pensionenherren seine Pfarrei verlassen. In Zürich dagegen, wo schon vor seinem Amtsantritte eine starke Partei gegen die Solddienste aufgetreten war, drang er durch. Die Stadt, die einen wirtschaftlich starken Handwerkerstand besaß, lehnte 1521 den Beitritt zu einem neuen Soldvertrag mit Frankreich ab.

Die Erfahrung in Glarus und der Einblick in die Schäden, welche die fremden Kriegsdienste dem Volkskörper schlugen, schärften Zwinglis Auge für die sittliche Schwäche des Menschen. Das Bildungsideal des Erasmus war nicht stark genug, um die Sündhaftigkeit des Menschen zu überwinden. Zwingli hatte das an sich selbst erfahren müssen. Eine neue Begründung des menschlichen Lebens und auch ganz besonders des menschlichen Zusammenlebens errang sich Zwingli erst, nachdem er vom gelehrten Humanisten zum religiösen Reformator geworden war. Die eigene innere Umwandlung, die Erfahrung des Evangeliums von Sünde und Gnade, gab ihm die neue Einstellung und die Grundlage, auf der sich auch das soziale Leben aufbauen mußte. Dem Reformator ging ein neues Verständnis des Evangeliums auf. Summa, d. h. kurz zusammengefaßter Inhalt des Evangeliums ist: Der Mensch muß die Erfahrung machen, daß er nicht imstande ist, den Willen Gottes aus eigener Kraft zu erfüllen, daß er sündigt, daß er nicht vollkommen ist. Nimmt der Mensch diese Erfahrung ganz ernst, dann muß er sich sagen, daß er nie zu Gott kommen kann, denn nur der Reine, Unschuldige, Heilige kann bei Gott wohnen. Das führt den Menschen zur tiefsten Verzweiflung. Diese menschliche Ohnmacht hat Gott gesehen und darum uns Menschen seinen Sohn gesandt, der keine Sünde kannte, der unschuldig für uns den Tod am Kreuz erlitten und für uns bezahlt hat, daß wir so rein und gerechtfertigt zu Gott kommen können. Das hat uns Gott geschenkt aus seiner unermesslichen Gnade. Wir können diese Botschaft annehmen im Glauben. Das ist die Rechtfertigung aus Glauben, der Grundgedanke der ganzen Reformation. Das ist

der Grundgedanke und der Ausgangspunkt, von dem aus Zwingli das ganze Leben, das Leben des Einzelnen wie der Gesamtheit, das Leben der Kirche, des Staates, des Volkes beurteilt und gestaltet hat. Deshalb war Zwingli zum Führer der Reformation in Zürich, zum Mann des Volkes geworden, weil er alle Fragen des Daseins, diejenigen der Seele des Einzelnen, diejenigen der Kirche, des täglichen Lebens, der Stadtverwaltung, der Politik, von diesem einen festen Standpunkt aus gesehen und beleuchtet hat. Diese Festigkeit, Einheitlichkeit und Geschlossenheit ist es gewesen, die ihn zum Prediger gemacht haben, dem die Leute zuströmten und der in kurzer Zeit eine tiefgreifende Umgestaltung des kirchlichen und politischen Lebens erreichen konnte.

I.

Vom Evangelium aus hat er seine Grundsätze des sozialen Lebens aufgestellt.

Beim Beginn seiner Wirksamkeit fand er zwei feste soziale Körper vor: die Kirche und den Staat. Nach der herrschenden Auffassung, wir nennen sie heute die mittelalterliche, gehörte jeder getaufte Christ zur wahren Kirche Christi. Die Christenheit bildete also eine große Einheit, eine universale Gemeinschaft, regiert durch zwei Gewalten, die geistliche und die weltliche, durch den Papst und die Hierarchie, und durch den Kaiser, die Könige, Fürsten und Herren, die Räte in den Städten. In dieser einheitlichen Christenheit hatte jeder seinen bestimmten Platz. Die menschliche Gesellschaft bildete einen Stufenbau. Auf erhöhter Stufe über den Laien standen die Priester und die Mönche. Sie folgten den Geboten Gottes in vollkommener Weise. Unter ihnen standen die Laien, die nur annäherungsweise, nur unvollkommen dem Willen Gottes gemäß leben konnten, die immer an die Notwendigkeiten des irdischen Daseins, des fleischlichen Lebens gebunden waren. Diese einheitliche Christenheit und diesen Stufenbau der menschlichen Gesellschaft durchbrach Zwingli. Aus dem Evangelium heraus ergab sich ihm ein anderer Kirchenbegriff. Zur wahren Kirche Christi gehörte nur, wer den wahren Glauben hatte. Zur ewigen wahren Kirche Christi, zum Leib Christi, gehörten aber alle wahrhaft Gläubigen zu allen Zeiten und an allen Orten. Über den wahren Glauben kann aber kein Mensch entscheiden, ihn schenkt nur Gott und nur Gott kennt die wahrhaft Gläubigen. So kann die wahre Kirche Christi nicht äußerlich abge-

grenzt und durch Rechtssätze, die von Papst und Konzilien aufgestellt worden sind, festgelegt werden. Sie ist unsichtbar dem menschlichen Ermessen und Verstand. Zwingli hat den Kirchenbegriff verinnerlicht. Diese Kirche ist aber nicht bloß abstraktes Denkgebilde, sie ist wirklich, sie ist konkret da, wo Gläubige sind. Gläubige sind aber überall da, wo das Evangelium gepredigt wird. Das geschieht in der Kirchgemeinde. In der Gemeinde also, wo das Wort Gottes verkündigt wird, da muß wahrer Glaube lebendig werden, da sind wahre Christen, da wird die Kirche wirklich und sichtbar. Aber, und das ist für unser Thema wichtig, die wahren Christen können nicht ausgeschieden werden von den bloßen Namenchristen, die sich mit Worten zu Christus bekennen, aber den lebendigen Glauben nicht haben, denn nur Gott weiß, wer den lebendigen Glauben hat. Zwingli wendet sich scharf gegen die Täufer, gegen diejenigen, die in einer Sekte die wahrhaft Gläubigen zusammenschließen wollen und sie abtrennen wollen von allen übrigen Menschen. Damit greift der Mensch in eine Sphäre, die Gott vorbehalten ist. Vielmehr tritt Zwingli dafür ein, daß in der Gemeinde alle Christen, bloße Wortchristen, laue und gleichgültige Christen und lebendige Glaubens- und Tatchristen nicht voneinander getrennt werden können. Man kann nie wissen, wann das Wort Gottes Glauben erweckt, der Geist weht, wo er will, er kann auch einmal im Verwahrlosten, im Verbrecher, im Sünder, im Einfältigen, im Faulen seine Kraft zeigen. So begründet Zwingli die Volkskirche, der alle Glieder des Volkes angehören, in der alle mitwirken in der Gemeinde, die aber nicht die reine Kirche der wahrhaft Gläubigen, sondern eine unvollkommene menschliche Einrichtung ist. Der einzelnen Gemeinde, der „Kilchhöri“, wollte Zwingli die Entscheidung einräumen, ob der alte, katholische Gottesdienst abzuschaffen, die neue Predigt und das Abendmahl einzuführen sei. Der Gemeinde wollte er das Recht der Pfarrwahl überlassen. Diese Gemeindeautonomie, die wir heute in unserer Landeskirche haben, konnte damals praktisch nicht durchgeführt werden. Die Einführung der Reformation wäre nicht ohne große Unruhen vor sich gegangen. Im ganzen Lande herum, auch in der Stadt, wollten die Täufer eine besondere Gemeinschaft der Heiligen, die keine Obrigkeit, keinen Eid, kein Eigentum brauchen, aufrichten; die Katholiken wollten die Messe behalten; Zürich wurde von den katholisch gebliebenen Eidgenossen bedroht. Da mußte die Neuordnung der Kirche entgegen den ursprünglichen

Absichten des Reformators in die Hände der Obrigkeit gelegt werden; denn nur eine einheitliche Ordnung konnte die Ruhe im Innern aufrecht erhalten und damit dem zürcherischen Staate die Kraft verliehen werden, den Angriffen von Innen und Außen zu widerstehen und überhaupt die Reformation durchzuführen.

Die eigentliche Aufgabe der Kirche war aber keine andere, als die Verkündigung des Evangeliums, die Predigt des Wortes Gottes. Die Geistlichen bildeten keinen besondern Stand mehr, der dem Himmel näher war als die Laien. Die Geistlichen waren nichts anderes als die Diener am Worte Gottes, diejenigen, die Gott mit der Gabe zu predigen und zu lehren ausgerüstet hatte. Damit war der mittelalterliche Stufenbau in dieser Hinsicht durchbrochen. Alle Glieder der Kirche stehen unmittelbar zu Gott. Jeder Christ muß selbst seinen Glauben prüfen und Gott bitten, daß er ihn richtig führe. Es gab also kein kirchliches Recht und Gericht, kein besonderes geistliches Gut, kurz, keinen besondern sozialen kirchlichen Körper mehr. Welche Folgen dieser Grundsatz hatte, werden wir im zweiten Teil zu zeigen haben. Die Kirche schied grundsätzlich aus der äußern Organisation des menschlichen Zusammenlebens aus. Die Ordnung aller sozialen Beziehungen unter den Menschen übertrug Zwingli vielmehr der Obrigkeit.

Wie die Kirche, so erhält auch die Obrigkeit, der Staat, ihre Begründung durch die religiöse Einsicht in das Wesen des Menschen. Zwingli faßt seine Grundsätze über das Wesen des menschlichen Daseins und des menschlichen Zusammenlebens in einfachster und klarster Weise zusammen in seiner Schrift über „Göttliche und menschliche Gerechtigkeit“. Gott ist selbst Gerechtigkeit. Er fordert, daß wir so seien, wie er ist. Die reinen Herzens sind, werden Gott schauen. Welches Herz aber auf Erden ist rein? Welches Herz ist nicht eigennützig? Wir müßten verzweifeln an der göttlichen Gerechtigkeit, wenn uns nicht das Evangelium der Gnade geschenkt wäre. Durch Christus werden wir trotz unserer Unreinheit gerechtfertigt vor Gott. Damit ist aber an den Forderungen Gottes nicht der geringste Abstrich gemacht worden. Diese Forderungen werden uns aber jetzt nicht mehr zum Gericht, sondern zur Erkenntnis, was für ein hohes Gut Gott ist. Wir werden nun alle unsere Kräfte daran setzen, auch wenn wir es nie vollkommen können, die göttliche Gerechtigkeit zu erfüllen, und wenn wir einmal ein gutes Werk zustande gebracht haben, dann werden wir

das nicht uns, sondern Gottes Kraft zuschreiben. Die göttliche Gerechtigkeit lehrt verzeihen, wie Gott verzeiht. Sie lehrt nicht Zürnen, nicht Rechten und Streiten, sie lehrt dem, der den Rock begehrt, auch den Mantel lassen, sie lehrt den Ehegatten eines andern nicht begehren, sie verbietet alles Schwören, sie heißt uns schenken, ohne auf Vergeltung zu rechnen, die Feinde lieben, des andern Gut nicht begehren, kein unnützes Wort reden, den Nächsten lieben wie sich selbst. Die göttliche Gerechtigkeit läßt sich zusammenfassen im Gebot der Gottesliebe und Nächstenliebe. Wenn wir Menschen ihr folgen würden, brauchten wir keine weitere Regelung des sozialen Lebens. Wir würden zusammenleben in freier Liebesgemeinschaft. Jeder würde mit seinen Kräften für den andern eintreten und sorgen.

Keiner von uns erfüllt diese Gerechtigkeit. Und wenn auch ein kleines Häuflein von wahrhaft Gläubigen zusammentreten und in freier Liebesgemeinschaft leben wollte, so würde es bald von den Bösen dieser Welt vernichtet. Neben den ja da und dort zerstreut lebenden Gläubigen gibt es die große Menge von Menschen, die nicht glauben, daß es einen gerechten Gott gibt, die kein Gericht fürchten. Sie würden jedem nehmen, was sie könnten, und ihn töten. Wegen des Bösen, ja wegen der in jedem Menschen vorhandenen Sündhaftigkeit hat Gott die arme, kranke, Zwingli sagt „prästhafte“, menschliche Gerechtigkeit eingesetzt. Wer auch diese menschliche Gerechtigkeit erfüllt und sich vor offenkundigen Lastern und Verbrechen hütet, ist damit vor Gott nicht gerecht. An der göttlichen Gerechtigkeit sind wir alle Schelmen, sagt Zwingli. Verglichen mit der göttlichen Gerechtigkeit kann die menschliche eigentlich nicht eine Gerechtigkeit genannt werden. Es ist wichtig, diesen Satz Zwinglis stark zu betonen. Zwingli hat an den Forderungen Gottes gar nichts abgemarktet, ständig hält er sie sich selbst und seinen Mitmenschen vor, und wenn er nun doch eine menschliche Gerechtigkeit gelten läßt, so geschieht dies unter der entschiedenen Einsicht, daß sie um der Sünde willen da ist und den Menschen nicht vollkommen macht. Zwingli will, daß die Spannung im Menschen zwischen dem, was er sollte, was er Gott schuldig ist, und dem, was er tatsächlich leistet oder nicht leistet, daß dieser „stryt“ im Menschen nie aufgehoben werde. Um unserer Ohnmacht und Schwäche willen hat uns Gott einem Schulmeister empfohlen, der uns straft wenn wir ungehorsam sind, und uns damit zur Zucht und zur Ordnung im Zusammenleben mit unsern Mitmenschen zwingt. Dieser Schul-

meister, diese menschliche Gerechtigkeit ist die Obrigkeit. Die Obrigkeit — so sagt die Zeit Zwinglis, da sie den Begriff des Staates noch nicht kennt, weil sie von der Voraussetzung ausgeht, daß die Untertanen und die Regierenden als zwei einander gegenüberstehende Gruppen zu unterscheiden sind — die Obrigkeit erfährt bei Zwingli eine doppelte Begründung. Einerseits ist sie um unserer Sünde willen da. Die Bosheit der Menschen erfordert ihre Unterwerfung unter eine Zwangsordnung. Würde keine Obrigkeit über den Menschen stehen, dann wäre menschliches Zusammenleben nichts anderes als das Leben unvernünftiger Tiere, der Stärkere nur würde triumphieren. Die Obrigkeit ist da zur Bestrafung der Bösen. Darin ist sie Dienerin des Zornes Gottes. Sie ist aber auch Dienerin der Liebe Gottes, indem sie die Schwachen, die Guten, die Friedfertigen schützt. Darin liegt ihre zweite Begründung. Die Obrigkeit steht wenigstens in indirekter Weise im Dienste des Reiches Gottes. In direkter Weise wird das Reich Gottes unter den Menschen allein durch die Verkündigung des Evangeliums, gepredigt im Geiste Gottes, verbreitet. Die Obrigkeit soll aber diese Predigt ermöglichen, indem sie für Recht und Ordnung, vor allem für Frieden unter den Menschen sorgt. Das Evangelium würde allerdings unter den drückendsten Verhältnissen kämpfen und durchdringen, eine Obrigkeit aber, die seine Predigt anordnet und schützt, fördert den Kampf des Evangeliums in der Welt. Indem sie ferner die Menschen zu einem geordneten und anständigen Leben zu erziehen hat, indem sie strenge Zucht übt unter den Menschen, bereitet sie diese zum Reiche Gottes vor. Diese Aufgabe der Obrigkeit, im Dienste des Reiches Gottes zu stehen, Dienerin der Liebe Gottes zu sein, kann im Grunde nur eine christliche Obrigkeit erfüllen. Es ist also keineswegs Pflicht des lebendigen Christen, sich von der Führung des Schwertes der Obrigkeit fernzuhalten, wie die Täufer glauben, vielmehr ist es gerade Aufgabe des Christen, der weiß, daß er in dieser Welt nicht ohne Sünde ist, im Staate dem Zusammenleben der Menschen zu dienen und in dieser menschlichen Organisation die Liebe wirken zu lassen.

Von diesen Grundgedanken aus erfahren alle übrigen Einrichtungen der menschlichen Gerechtigkeit ihre Begründung. Weil wir Menschen uns nicht verzeihen können, sondern rechten und streiten, hat uns Gott Richter gegeben, vor die wir unsere Händel bringen können, damit der Friede unter uns erhalten bleibe. Das Amt des Richters wurde zur Zeit Zwinglis von der politischen Obrigkeit selbst verwaltet. Weil wir

das christliche Liebesgebot nicht halten und dem Armen nicht geben von unserer Habe, sondern vielmehr das Gut des andern begehren, hat Gott die Eigentumsordnung eingesetzt. Es ist allerdings wahr — Zwingli weiß es genau — daß uns Gott das Erdreich und seine Früchte frei geschenkt hat, daß sie also unter Menschen frei sein sollten. Was uns Gott frei gibt, haben wir aber zu eigen gemacht, nur so ist es möglich, daß wir nicht ständig miteinander um unser Gut streiten. Die eigentliche Freiheit aller Dinge bringt es aber nicht mit sich, daß nun plötzlich keiner mehr verpflichtet ist, seine Schulden zu bezahlen. Das würde Diebstahl bedeuten. Die Durchführung eines idealen Kommunismus muß Zwingli ablehnen, er wäre bei der nicht aus der Welt zu schaffenden Habsucht der Menschen nicht möglich. So verlangt Zwingli auch, daß die Zehnten bezahlt werden, weil ein Gut entsprechend bewertet wird und entsprechend gekauft wird, ob Zehnten bezahlt werden müssen oder nicht. Außerdem sind die Zehnten notwendig für den Unterhalt der Pfarrer und die Unterstützung der Armen. Zinse sind ungöttlich, so gut wie Eigentum ungöttlich ist. Wir sind über alles Gut gleichsam nur als Verwalter, als Schaffner gesetzt, und wir sollten es gebrauchen, wie wenn wir es nicht hätten. Wir sollten dem Bedürftigen leihen, ohne etwas davon zu erhoffen. Ist aber einmal die Eigentumsordnung um unserer Sünde willen zugelassen, so muß auch zugestanden werden, daß für ausgeliehenes Gut ein Zins bezahlt werde. Doch soll dieser nicht eins von zwanzig übersteigen.

Wir können Zwinglis Grundsätze über das soziale Leben der Menschen vielleicht so zusammenfassen: Die Beurteilung oder Bewertung des sozialen Lebens ist ganz eine religiöse. Die einzige Gemeinschaft, die an sich einen Wert hat, die den absoluten Wert überhaupt hat, ist die Gemeinschaft des Reiches Gottes. Gemessen an dieser Gemeinschaft sind alle menschlichen sozialen Ordnungen unvollkommen, halb, sündhaft. Sie haben höchstens einen relativen Wert, d. h. sie haben nur einen Wert, wenn sie in irgendeiner Beziehung zum Reiche Gottes stehen: So die äußere sichtbare Kirchengemeinde, insofern als ihr das Wort Gottes verkündigt wird; so die Obrigkeit, insofern als sie Dienerin Gottes ist beim Bestrafen der Bösen und beim Schutz der Schwachen und Unterdrückten, und als sie den äußern Frieden aufrecht erhalten kann, der die Verkündigung des Evangeliums erleichtert, ja oft erst möglich macht. Die Ordnung des Reiches Gottes bleibt der letzte allein maßgebende Maßstab für menschliches Zusammenleben. Nun ist aber

klar festzustellen, daß Zwingli nicht daran denkt, das Reich Gottes äußerlich unter den Menschen einzurichten. Das ist nicht möglich, weil immer Gottlose unter den Menschen sein werden. Das Reich Gottes, die Gebote Gottes der Gottesliebe und Nächstenliebe können nur innerlich in der Welt wirksam werden. Diese Welt kann nicht in das Reich Gottes umgewandelt werden, aber die christliche Liebesgesinnung kann in den Ordnungen dieser Welt wirken, dadurch ihre Härte mildern, in vielen den Glauben wecken und so die Menschen vorbereiten auf den Tag, da Gott sein Reich aufrichten wird. Durch die Wortverkündigung wirkt Gott unter den Menschen und führt ihre innere Umwandlung herbei.

II.

Welches praktische Tun und Verhalten ergab sich für Zwingli aus diesen Grundsätzen? Die Beantwortung dieser Frage soll der Gegenstand unseres zweiten Teiles sein. Zunächst wollen wir die Frage stellen, welche großen sozialen Veränderungen die Reformation hervorgerufen hat. Darauf ist zu antworten, daß außer der Aufhebung der Kirche als einer besonderen sozialen Organisation keine großen Veränderungen vollzogen wurden. Die übrigen sozialen Verhältnisse blieben im allgemeinen wie sie waren. Die Aufhebung der Kirche aber und besonders die Aufhebung eines besonderen geistlichen Standes, der ein wesentliches Glied der sozialen Ordnung des Mittelalters gewesen war, hatte sehr weitgehende Bedeutung. Sie war eine soziale Veränderung von geradezu revolutionärem Charakter. Die mittelalterliche Kirche war aufs engste mit der Gesamtheit aller sozialen Beziehungen verflochten. Sie erfüllte nicht nur die Aufgabe der Pflege des rein religiösen Lebens, sie hatte auch alle diejenigen Funktionen übernommen, welche zur Pflege der Bildung, sowohl der breiteren Volksbildung als auch besonders der höhern Bildung nötig waren. Die Kirche hatte lange allein Lehranstalten der verschiedenen Stufen aufrecht erhalten. Erst im Spätmittelalter hatten weltliche Obrigkeiten, Fürsten und besonders Städte, selbst für Schulen und Universitäten gesorgt, aber meistens unter kirchlicher Leitung und oft unter Zuhilfenahme von kirchlichem Vermögen. Die Kirche hatte auch die gesamte Fürsorgetätigkeit ausgeübt. In den Klöstern und Stiften wurden Kranke und Gebrechliche gepflegt, hier fanden Alte und Invalide ihr Unterkommen. Auch die

Armenpflege und die Fürsorge für Waisen war Sache der Klöster. Vor allem aber ernährte die Kirche einen vielerorts sehr zahlreichen Stand von Geistlichen, Welt- und Ordensgeistlichen, welche oft genug die genannten Aufgaben ungenügend oder gar nicht erfüllten, sondern einfach vom Vermögen der Kirche lebten und ein bequemes Dasein führten. Alles das war möglich dank dem großen Vermögen, das die Kirche besaß. Dieses Kirchengut bestand teils aus großem Grundbesitz, der von hörigen und leibeigenen Bauern bewirtschaftet wurde, welche dem Grundherrn jährlich bestimmte Grundzinsen und andere Abgaben zu leisten hatten. Ferner bezogen die Kirchen eine Reihe andersartiger Einkünfte, Jahrzeiten, Meßstiftungen, den allgemeinen Zehnten, besondere Abgaben für Kasualien, Taufen, Trauungen, Begräbnisse. Außer diesem Vermögen besaß die Kirche mancherorts auch politische Rechte. In Zürich waren diese allerdings schon im Laufe des Mittelalters auf ein Minimum zusammengeschmolzen. Als die Fürstbissin am Fraumünster am 30. November 1524 ihr Stift und ihre Rechte der Stadt Zürich übergab, handelte es sich nur noch außer dem Grundbesitz um das Recht der Schultheißenwahl und das Münzrecht. Das Chorherrenstift zum Großmünster übergab der Stadt Gerichtsbarkeiten in einigen Landgemeinden. Dagegen nahm im Bereiche von Zwinglis Reformation die Abtei von St. Gallen eine politisch noch sehr bedeutsame Stellung ein. Der Abt von St. Gallen war Landesherr über ein Untertanengebiet, die Alte Landschaft und das Toggenburg. Als Landesherr hatte er mit den vier eidgenössischen Orten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus einen Schirmvertrag abgeschlossen, nach welchem diese Orte in zweijährigem Wechsel einen Hauptmann nach St. Gallen schicken sollten, welcher dem Abte in seinen weltlichen Geschäften mit Rat und Tat zur Seite stehen sollte. Die vor allem von Zwingli und Zürich betriebene Aufhebung der Abtei mußte also auch eine tiefgreifende Umänderung der politischen Verhältnisse im Fürstenlande und im Toggenburg zur Folge haben und konnte kaum ohne Antastung der politischen Rechte der Schirmorte vollzogen werden.

Vom Standpunkte der bestehenden Rechtsverhältnisse aus, bei denen sich Geistliches und Weltliches eng verzahnt hatte, mußte die Reformation als Revolution erscheinen. Die politischen Folgen dieser kirchenpolitischen Änderungen werden im Vortrage von Hermann Escher behandelt. Für unsere Gesichtspunkte ist wichtig, daß Zwingli

für die völlige Befreiung des Toggenburgs eintrat, das schon unter der äbtischen Herrschaft weitgehende Selbstverwaltung gehabt hatte. In der St. Galler Landschaft sollte aber das Untertanenverhältnis nicht angetastet werden. Die wichtigsten landesherrlichen Rechte sollten vom Abte an die Schirmorte, bzw. ihren Vertreter, den Hauptmann übergehen, die Bauern erhielten dadurch ein Mitspracherecht an der Regierung, indem sie acht von zwölf Mitgliedern des Landrates wählen konnten. Die Gemeinden erhielten das Pfarrwahlrecht und den Bauern wurden Erleichterungen gewährt in den Lasten, die aus der Leibeigenschaft hervorgingen. Sie wurden sozial nicht besser gestellt als die direkten Untertanen der Stadt Zürich.

Wir sehen aus diesen Vorgängen, daß Zwingli nur dann für tiefgreifende soziale Veränderungen eintrat, wenn sie im Zusammenhang mit der kirchlichen Neuordnung notwendig waren. Allen übrigen sozialen Verhältnissen gegenüber verhielt sich Zwingli konservativ. Die städtische Verfassung wird in ihren Grundzügen kaum verändert. Nur die einer Zunft angehörenden Bürger haben politische Rechte. Allerdings wird durch einige neue Bestimmungen das schon vor der Reformation vorhandene Übergewicht der Handwerker gegenüber der Konstaffel verstärkt und dadurch das Schwergewicht im politischen Leben der Stadt in den Großen Rat verlegt. Die soziale Schichtung aber bleibt die bestehende. Vor allem bleibt das Untertanenverhältnis der Landschaft unangetastet.

Die konservative Haltung Zwinglis zeigte sich in seiner Stellungnahme zu den beiden großen sozialen Bewegungen seiner Zeit, der Bauernerhebung und der Täuferbewegung. Seit Jahrzehnten hatten die Bauern ihre Beschwerdeartikel aufgestellt gegen das strenge Regiment der obrigkeitlichen Beamten, gegen die Ansprüche der Vögte auf Fuhren, bestes Zinskorn, Fastnachthühner, gegen den Anspruch der Herren, nur sie dürften fischen und jagen und im Walde Holz fällen, gegen die Lasten der Leibeigenschaft, und reichten Gesuche ein auf Ablösung der Grundzinse und der Zehnten. Nun hörten sie die Botschaft von der göttlichen Gerechtigkeit. Der Pfarrer am Großmünster predigte, nach göttlicher Gerechtigkeit sei das Zinsnehmen nicht richtig, brauche man keine Zehnten zu zahlen, seien alle Menschen Brüder und keiner des andern Leibeigener, sei die Erde und was sie hervorbringe, ein Geschenk Gottes und frei. Die Bauern hörten vor allem diese Folgerungen, die sich aus der göttlichen Gerechtigkeit ergaben.

Sie sahen nicht, daß diese Ordnung unter den Menschen nur möglich ist, wenn Gottesliebe und Nächstenliebe unter ihnen regieren. Nun wollten sie aufs neue mit ihren alten Forderungen ernst machen. Wie der Pfarrer am Großmünster auf Grund der Bibel die ganze kirchliche Ordnung umstoßen und neu aufbauen konnte, so konnten sie, die Bauern, auf Grund der Bibel die soziale und wirtschaftliche Ordnung umgestalten. Sie stellten aufs neue ihre Artikel auf und verlangten in großen Volksversammlungen von der Obrigkeit ihre Annahme.

Die Täuferbewegung ging von religiösen Fragen aus. Die Predigt Zwinglis, die auf das Evangelium zurückgriff, veranlaßte viele Hörer in Zürich, selber zur Bibel zu greifen. Humanistisch gebildete Zürcher, Konrad Grebel und Felix Manz, förderten dieses Bibelstudium unter den Laien. Während aber Zwingli die Entwicklung der Dinge langsam heranreifen lassen wollte, drängten die beiden bald zu einer raschen und radikalen Durchführung der evangelischen Forderungen auf kirchlichem und sozialem Gebiet. In ihnen wurde der Gedanke lebendig, daß sie durch die Erneuerung im Glauben nun zu andern Menschen geworden seien und konkret, in dieser irdischen Wirklichkeit mit dem Reiche Gottes Ernst machen könnten. Sie wollten die Ordnung unter den Menschen einführen, wie sie die ersten Christengemeinden unter sich geübt hatten. Sie wollten vor allem die wahre Kirche Christi der wahrhaft Gläubigen sichtbar aufrichten und gegen die halben Christen und die Gottlosen abgrenzen, sie wollten die Gemeinde der Heiligen und der wahren Jünger Christi sammeln. Das Zeichen dieser Gemeinde sollte die Taufe der Erwachsenen sein, derer, die im Glauben belehrt, Buße getan und den Willen bekundet hatten, von nun an als reine Jünger Christi zu leben. Diese ursprünglich rein religiöse Bewegung, die gegenüber der Reformation Zwinglis ein anderes Verständnis des Evangeliums und des christlichen Lebens vertrat, mußte bald auch soziale Bedeutung erhalten. Die Täufer erklärten, wahre Christen, die untereinander in freier Liebesgemeinschaft leben, brauchen keine Obrigkeit. Sie anerkannten, daß die Obrigkeit zur Bestrafung der Bösen nötig sei, sie selbst wollten sich ihr aber nicht unterstellen und weigerten sich, ihr den Eid zu leisten, der damals vor allem die Bedeutung der Anerkennung der Obrigkeit und der Staatszugehörigkeit des Schwörenden hatte. Sie vertraten bestimmt die Auffassung, daß ein Christ selbst nicht Oberer sein könne und kein Schwert führen dürfe. Gerade diese These mußte nicht nur Zwingli, dessen gegenteilige

Auffassung wir kennen, sondern auch die Zürcher Obrigkeit selbst schwer verletzen. Die Täufer bedrohten damit direkt die bestehende soziale Ordnung. Sie waren allerdings meistens bereit, die schuldigen Steuern und Zehnten zu bezahlen, erklärten aber gleichzeitig, daß nach göttlichem Rechte die Obrigkeit nicht befugt sei, diese Abgaben einzuziehen. Auch der Gedanke der Gütergemeinschaft tauchte unter ihnen auf, nicht im Sinne eines organisierten Kommunismus, sondern als Liebesgemeinschaft nach dem urchristlichen Vorbild, so daß derjenige, welcher Überfluß hat, dem Notleidenden gibt und freiwillig Gut zu gemeinsamen Zwecken zusammengelegt wird.

Die Täufer fanden einen starken Anhang auf der Landschaft, besonders im Grüninger Amt, wo die Erregung der Bauern besonders heftig gewesen war und die Enttäuschung über die Ablehnung ihrer Forderungen durch die Obrigkeit nachwirkte. Gerade weil sie von dieser nichts zu erwarten hatten, war ihnen die These der Täufer willkommen, daß der Christ keine Obrigkeit brauche. Sie wollten sich also von ihr loslösen und sich in besondern Gemeinden unter sich zusammenschließen. Da der aktive Widerstand niedergeschlagen worden war, versuchten sie, ihre Ziele auf dem Wege der passiven Trennung vom Staate zu erreichen. Hier wurde die Täuferbewegung zu einer eigentlichen Volksbewegung. Wir erfahren, daß sich von rund achthundert Wehrfähigen des Grüninger Amtes gegen hundert offen den Täufnern anschlossen, die breite Bevölkerung stand ihnen keineswegs ablehnend gegenüber.

Wie stellt sich Zwingli zu diesen Bewegungen? Seine grundsätzliche Haltung ist durch die Schrift „Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit“ gegeben. Auf ihr fußt seine zweite bedeutungsvolle sozialpolitische Schrift „Wer Ursache gebe zu Aufruhr“, geschrieben im Dezember 1524. Sie wehrt die radikalen Bewegungen ab, enthält scharfe Angriffe gegen den geistlichen Stand der mittelalterlichen Kirche und gegen die weltlichen Fürsten, die sich der Ausbreitung des Evangeliums widersetzen, und entwirft ein Programm für die Neugestaltung der Dinge. Wir können uns im folgenden nicht auf diese Schrift beschränken, sondern suchen zugleich die Vorgänge selbst darzustellen.

Wenn die Bauern aus dem Evangelium die Folgerung ziehen, sie hätten keine Zinsen und Zehnten zu zahlen, dann verstehen sie das Evangelium aus ihrem Eigennutz heraus. Dieses vertritt aber nicht die Interessen eines besondern Standes. Wenn auch der Zinskauf nicht

evangelisch ist, so darf doch derjenige, der Kapital aufgenommen hat und einen Zins versprochen hat, seine Versprechen nicht einseitig rückgängig machen. Er kann auch niemanden zwingen, zinslos zu leihen. Das würde zu Unruhen und ständigen Revolutionen führen. Ähnlich verhält es sich mit den Zehnten. Sogar nach dem ursprünglichen kanonischen Rechte dienten diese dem Unterhalt der Priester und der Fürsorge für die Armen. Durch Zehntenkauf, durch Schenkungen, Verleihungen, durch unendliche Verschiebungen wurden aber die Zehnten diesen Zwecken entfremdet und zu festen Schuldverhältnissen, die nicht einseitig gelöst werden können. Es ist jetzt Sache der Obrigkeit, diese Beziehungen zu entwirren und die Zehnten wieder ihrer ursprünglichen Bestimmung zuzuführen. Als sich dann die Bauern im Frühsommer 1525 erhoben und ihre Forderungen stellten, nahm die Obrigkeit, mitbestimmt durch den Einfluß Zwinglis und seiner Freunde, diese entgegen und prüfte sie wohlwollend. Die Zürcher Leutpriester nahmen in einem Gutachten zu den kirchlichen Fragen Stellung. Sie traten dafür ein, daß die Bauern, wie es diese selbst zum Teil vorgeschlagen hatten, den großen Zehnten von Korn, Wein und Hafer bezahlten, dagegen sollten ihnen die kleinen Zehnten von Feldfrüchten erlassen werden. Dort, wo die zürcherische Obrigkeit darüber zu verfügen hatte, sollte die Leibeigenschaft aufgehoben werden, diese widersprach zu sehr den Gedanken der Gotteskindschaft und der christlichen Brüderlichkeit. Das Kirchengut sollte nicht für politische Zwecke gebraucht werden — die Grüninger wollten sich mit dem Vermögen der in ihrer Herrschaft liegenden Klöster von der Stadt loskaufen —, sondern sollte weiter für kirchliche Zwecke Verwendung finden. In den Grundzügen sollten also die politischen und sozialen Verhältnisse der Landschaft die alten bleiben. An eine neue Ordnung von Grund auf, an eine völlige Befreiung des Bauernstandes und an seine Gleichstellung mit der regierenden Stadtbürgerschaft, an volle lokale Selbstverwaltung, eigene Wahl der Beamten und Ausschaltung der Landvögte, wurde nicht gedacht. Die Bauern selbst hatten nur teilweise diese äußersten Gedanken ausgesprochen, im allgemeinen hatten sie die bestehende Obrigkeit anerkannt. Dank dieser milden und entgegenkommenden Haltung Zürichs konnte eine große Erhebung der Bauernschaft, wie sie nördlich des Rheines unter ähnlichen Forderungen entstanden war und teilweise zu schweren Kämpfen geführt hatte, vermieden werden.

Schwieriger war für Zwingli die Auseinandersetzung mit den Täufern. Die Täufer gingen ja aus vom Evangelium, sie gehörten zu den Seinigen, sie lehrten die Rechtfertigung durch die Gnade Gottes. Aber dann tat sich der Unterschied auf. Nach Zwinglis Verständnis des Evangeliums war der Gläubige vor Gott gerecht gesprochen, doch war er nicht aus seiner irdischen Bindung, aus seiner sündhaften Natur befreit, gegen diese mußte er sein Lebenlang den schweren Kampf des Glaubens führen. Die Täufer aber vertraten die Auffassung, der Gläubige, der die reinigende Taufe empfangen habe, sei nun gerecht gemacht, sei heilig, stehe jetzt schon im Reiche Gottes und könne nicht mehr sündigen. Gegen diese Auffassung mußte Zwingli auftreten, das war in seinen Augen menschliche Hybris, Hochmut, der den wahren Sachverhalt verkannte, der vor allem die sittlichen Kräfte des Menschen weit überschätzte. Wie konnte überhaupt eine Gemeinschaft entscheiden, wer den wahren Glauben habe? Es war doch vielmehr geradezu Pflicht der Gläubigen, unter den Ungläubigen und Gottlosen zu bleiben und ihnen das Wort zu verkündigen, nur so konnte das Evangelium weiter wirken in der Welt. Und dann sah Zwingli in dem Bestreben der Täufer, die Ordnungen der urchristlichen Gemeinde buchstäblich durchzuführen, nur eine neue Gesetzlichkeit von Menschen aufgerichtet, nachdem nun glücklich die katholische Gesetzlichkeit überwunden war und die Freiheit des Glaubens, aus der heraus allein gute Werke hervorgehen konnten, erkämpft war.

Zwingli versuchte zunächst in privatem Gespräch mit den Führern der radikalen Bewegung fertig zu werden. Als das keinen Erfolg hatte, mußte man zu öffentlichen Disputationen greifen. Diese hatten die Bedeutung, daß sich die zürcherische Gemeinde darüber klar wurde, ob die Kindertaufe von Gott gewollt sei oder nicht. Zwingli suchte sie durch den Hinweis auf die alttestamentliche Beschneidung zu beweisen. Sie hatte für ihn nun die Bedeutung des Pflichtzeichens. Die Eltern und die Gemeinde des Täuflings verpflichteten sich, für christliche Erziehung zu sorgen. Die Disputationen mit den Täufnern hatten den Nachweis erbracht, daß Obrigkeit, Eid, Eigentum, Zinsen und Zehnten, die Kindertaufe von Gott gesetzte Ordnungen seien. Die Gemeinde, vertreten durch den Großen Rat, hatte dieser Auffassung zugestimmt. Diese Ordnungen mußten also gegen die Täufer festgehalten werden. Der Staat ging einen Schritt weiter als es in Zwinglis ursprünglicher Absicht lag, indem er die Kindertaufe zu einer staatlichen

Ordnung machte und diejenigen, die ihre Kinder nicht taufen wollten, mit Ausweisung bestrafte.

Die Täufer hielten hartnäckig an ihren Lehren fest. Da sie mit der Erwachsenentaufe, oder wie Zwingli und seine Freunde sagten, mit der Wiedertaufe, fortführen, mußte man schärfer gegen sie vorgehen, weil man durch diese Sonderbewegung eine völlige Auflösung der jungen reformatorischen Kirche befürchten mußte. Im März 1526 wurde auf die Wiedertaufe die Strafe des Ertränkens festgesetzt. Der Täufer galt jetzt nicht nur als religiös Andersdenkender, dem man die Freiheit auszuwandern gelassen hätte, sondern als Aufrührer und Revolutionär, der die Ordnung und Ruhe im Innern des Staates gefährdete. Am 5. Januar 1527 wurde der Täuferführer Felix Manz, der entgegen seiner Urfehde, nicht mehr auf zürcherischem Boden zu taufen, doch weitergewirkt hatte, in der Limmat ertränkt.

Zwingli hat sich so den beiden von starken revolutionären Elementen im Sinne einer weitgehenden Umgestaltung der herrschenden sozialen Beziehungen durchsetzten Bewegungen seiner Zeit gegenüber ablehnend und konservativ verhalten. Wir müssen endlich fragen, welche positiven Neuerungen er doch gebracht hat.

Diese ergaben sich aus der neuen Auffassung vom Staate, die Zwingli gewonnen hatte. Der Staat hatte durch ihn ein starkes positives Vorzeichen erhalten. Er war die von Gott eingesetzte Ordnung, welche das ganze äußere Zusammenleben der Menschen zu ordnen hatte. Insofern auch auf kirchlichem Gebiete gesetzliche Ordnungen nötig waren, hatte der Staat auch dort einzugreifen und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Durch diese religiöse Begründung und die daraus erwachsenden Aufgaben wurde die Bedeutung und die Würde des Staates stark gehoben. Die Obrigkeit selbst war erfüllt von einem hohen Verantwortungsbewußtsein. Zwingli übertrug dem Staate drei große neue Aufgaben, die Volkserziehung durch die Sittengesetzgebung, die Sorge für die Bildung, besonders die höhere und die Bildung der Pfarrer, und die Fürsorge für die Armen, Kranken, Alten.

Der Ernst der christlich-sittlichen Verpflichtung, die der Staat durch die erste Aufgabe übernommen hatte, spricht aus den zahlreichen Mandaten und Verordnungen, welche in der Zeit der Reformation und später erlassen wurden. Allgemeine Sittenmandate regelten den Besuch der Wirtshäuser, bekämpften übermäßiges Trinken, Spielen, Fluchen, schränkten Festlichkeiten ein. Kleidermandate verboten den Luxus

in Kleidern und Schmuck. Eine ganz neue Ehegesetzgebung wurde geschaffen, die von einem aus Pfarrern und Vertretern des Rates zusammengesetzten Ehegericht überwacht und gehandhabt wurde. Niemand konnte sich der streng gehandhabten Sittlichkeit auf diesem Gebiete entziehen. Zur Abwehr der Täufer und zur Kontrolle der Eheschließungen wurden zuerst die Taufbücher, dann die Ehebücher und schließlich auch die Totenbücher eingeführt. In diesen Kirchenbüchern können wir den Anfang unseres heutigen Zivilstandswesens sehen. Wir sind noch heute bereit, angesteckt von den Schlagworten der Aufklärung, diese strenge und oft enge Reglementierung des sittlichen Lebens durch die Obrigkeit zu verlachen und uns unserer Freiheit zu rühmen. Wir vergessen dabei, daß die Reformation nicht die ungebundene Entfaltung des Einzelnen, sondern die Erfüllung des göttlichen Willens anstrebte. Gerade wenn wir diese sittliche Aufgabe der Obrigkeit recht ins Auge fassen, dann verstehen wir, warum Zwingli die revolutionären Forderungen abgelehnt hatte. Zwingli wußte zu gut, daß der Mensch nur durch Zucht vorwärts gebracht werden kann. Wieviel wirksamer mußte diese Erziehungstätigkeit, die im Mittelalter allein von der Kirche gepflegt worden war, werden, wenn sie von einer starken Obrigkeit, die ihr Beachtung erzwingen konnte, ausgeübt wurde. Durch ihre Obrigkeit nahm die gesamte Stadtbürgerschaft an der Sittengesetzgebung teil und verlieh ihr dadurch eine lebendige Autorität.

Die Erfüllung der beiden andern Aufgaben wurde durch die Säkularisation des Kirchengutes ermöglicht. Dieses sollte nicht einfach an den Staat fallen und beliebig verwendet werden können, sondern es sollte seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden. In erster Linie mußte natürlich für den angemessenen Unterhalt der Pfarrer gesorgt werden. Dazu dienten aber vor allem die Zehnten, die möglichst innerhalb einer Gemeinde bezahlt und verwendet werden sollten. Was der Pfarrer davon nicht brauchte, sollte in der Gemeinde den Armen zukommen. Das große Vermögen der Stifter und Klöster konnte aber neuen Zwecken zugeführt werden. Diejenigen Geistlichen, Chorherren, Mönche, Nonnen, die nicht der neuen Kirche dienen wollten oder konnten, erhielten eine Leibrente und es wurde ihnen ein Aufenthaltsort angewiesen. Die Jüngern jedoch schlossen sich der neuen Kirche an oder lernten ein Handwerk, die Zahl der Bleibenden ging durch den Tod bald zurück. So wurde dieses Kirchengut frei.

Das Chorherrenstift zum Großmünster blieb eine selbständige Korporation. Es wurde umgewandelt zunächst in eine philologisch-theologische, später auch naturwissenschaftliche und medizinische Lehranstalt. An die Stellen der freiwerdenden Chorherrenpfründen wurden zuallererst Lehrer der biblischen Ursprachen berufen. Bald waren tüchtige Männer für Hebräisch, Griechisch und Lateinisch gewonnen. An die Stelle des gemeinsamen Chorgesanges trat die „Prophezei“, die gemeinsame Lektüre und Erklärung der Bibel. Die Hauptaufgabe dieser Schule war die Heranbildung der Verkündiger des Evangeliums. Die Grundlagen zum theologischen Studium wurden durch die Lateinschulen am Großmünster und am Fraumünster gelegt. Von den Klöstern auf der zürcherischen Landschaft wurde allein das Kloster Kappel in eine Erziehungsanstalt für junge Leute umgewandelt. Das Chorherrenstift bildete die Grundlage für das ganze mittlere und höhere Schulwesen des Kantons Zürich. Der Staat hat also die ihm in der Reformation aus der Säkularisation des Kirchengutes erwachsenen Aufgaben in dieser Beziehung bis heute in vollem Umfange übernommen und durchgeführt.

Die Güter der übrigen Klöster, des Prediger-, Barfüßer-, Augustinerklosters und des Nonnenklosters am Ötenbach, wie auch die Güter der meisten Klöster auf der Landschaft wurden für die Armen und Krankenpflege verwendet. Bald wurde ihre Verwaltung einheitlich geordnet und einem Obmann gemeiner Klöster übergeben, der später seinen Sitz im ehemaligen Barfüßerkloster aufschlug, das man dann das Obmannamt nannte. Mit vier Verordneten des Rates leitete er die Verwaltung der Klöster und sorgte für die richtige Verwendung des eingegangenen Gutes. Der Bettel vor den Kirchen, der bisher allgemein üblich gewesen war, sollte aufhören. Den armen Stadtbürgern sollte direkt geholfen werden, vor allem sollten durch die Verordneten diejenigen erreicht werden, die eine Unterstützung nötig hatten, sich aber nicht darum bewerben konnten. Die Hausarmen, die armen Kranken, die Wöchnerinnen, Alte und Gebrechliche, wurden unterstützt. Das Predigerkloster selbst wurde dem Spital zugewiesen. Den völlig Mittellosen wurde täglich aus dem „Mushafen“ Nahrung verabreicht. Auch fremde Bettler wurden hier gespeist, hatten aber die Stadt nach kurzer Frist wieder zu verlassen. Auch die Klöster auf der Landschaft wurden als Spitäler für Kranke und Alte verwendet. Ein Schaffner besorgte an Ort und Stelle die Verwaltung.

In diesen Einrichtungen liegen die Anfänge von vielem von dem, was unser heutiger Staat an sozialen Aufgaben zu erfüllen hat. Noch heute ist in der zürcherischen Staatsrechnung ersichtlich, daß Vermögen, das sozialen Zwecken dient, aus dem alten mittelalterlichen Kirchengut stammt. So wird in der Staatsrechnung der kantonale Armenfonds im Betrage von 1,176,000 Fr. mit der Bemerkung eingetragen: „aus der Reformationszeit stammend“; ferner wird das Vermögen der kantonalen Kranken- und Pflegeanstalten gesondert aufgeführt, darunter ist ein Spitalfonds „aus alter Zeit herstammend“ im Betrage von 4,527,000 Fr. Der Pfrundfonds, der zur Besoldung der Pfarrer diente, wurde 1848 dem allgemeinen Staatsvermögen einverleibt, ebenso der Fonds des Großmünsterstifts. Dafür hat der Staat eine Reihe von Verpflichtungen gegenüber der evangelischen Landeskirche übernommen und laut Gesetz werden alle Auslagen für das höhere Unterrichtswesen unmittelbar vom Staate bestritten.

Wie die reformatorischen Grundsätze über die Verwendung des Kirchengutes noch bis in die neueste Zeit nachgewirkt haben, zeigt die Aufhebung des Klosters Rheinau 1862. Ein Teil des Vermögens wird dazu verwendet, den letzten Mönchen von Rheinau eine Rente auszubezahlen, ein weiterer Teil wird für die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zürich verwendet. Der Rest wird dem Fonds für die Dotation der Hochschule und dem höheren Volksschulwesen zugewiesen. Das Kloster selbst ist kantonale Pflegeanstalt für Geisteskranke.

Damit haben wir die praktische Sozialpolitik Zwinglis in ihren Grundzügen dargestellt und wir müssen versuchen, ein abschließendes Urteil zu gewinnen. Ein Sozialpolitiker in unserm heutigen Sinne ist Zwingli nicht. Er arbeitet nicht an einer das menschliche Zusammenleben auf völlig neue Grundlagen stellenden Umgestaltung, er denkt auch nicht daran, das materielle Dasein der Menschen zu heben und zu verbessern. Er stellt weder den Begriff eines Idealstaates, noch einer allseitig gerechten und Alle gleichmachenden sozialen Ordnung auf, er weiß nichts von Menschenrechten, Demokratie, Staatssozialismus oder Kommunismus. Außer der kirchlichen Ordnung, die er allerdings von Grund auf umgestaltet, anerkennt er die schon bestehende soziale Ordnung. Er anerkennt die Stadtbürgerschaft als die herrschende Schicht an, auch als die Schicht, die allein Handel und Gewerbe treiben

darf, er kümmert sich aber weder um die Handelspolitik der Stadt, noch um die Förderung des Handwerks. Die Bauern auf der Landschaft und in den gemeinen Herrschaften der Eidgenossenschaft bleiben Untertanen. Ihren gerechten Forderungen soll die Obrigkeit entgegenkommen. Im allgemeinen bleibt alles beim Alten. Die bestehende Eigentumsordnung wird völlig anerkannt und an den aus ihr hervorgehenden Verpflichtungen an Steuern, Abgaben, Zinsen und Zehnten soll nicht gerüttelt werden. Zwingli erscheint uns deshalb als konservativ. Doch dürfen die von ihm hervorgerufenen Neuerungen nicht zu leicht gewogen werden. Durch die Abschaffung des fremden Solddienstes hat Zwingli für lange Zeit die beiden großen Stadtstaaten der Eidgenossenschaft, Zürich und Bern, vor den Schäden des Pensionenwesens und des Reislaufs bewahrt. Dann hat er dem Staat, den er seinem Grundgefüge nach beließ, wie er war, einen neuen Sinn und eine neue Begründung und daraus folgend im Zusammenhang mit der Aufhebung der Kirche als einer sozialen Organisation neue Aufgaben zugewiesen, welche dieser in viel wirksamerer und umfassenderer Weise in Angriff nehmen konnte als die alte Kirche. Die Sittenzucht, das Bildungswesen und das Fürsorgewesen werden damit auf neue Grundlagen gestellt.

Alle diese Einrichtungen der Menschen haben aber nicht letztgültige Bedeutung. Dem Menschen als solchem und den Formen des menschlichen Zusammenlebens als solchen gegenüber ist Zwingli der radikalste Revolutionär, den es geben kann. Er stellt das Dasein des Menschen überhaupt in Frage. Gültige Gerechtigkeit ist in seinen Augen nur die göttliche Gerechtigkeit, nur die Ordnung, die im Reiche Gottes gilt. Alle menschliche Gerechtigkeit, alle Einrichtungen unter den Menschen, voran der Staat in seiner großen und weitreichenden Wirksamkeit und Bedeutung, haben nur insofern einen Sinn und eine Daseinsberechtigung, als sie auf die Ziele des Reiches Gottes bezogen sind. In ihnen soll, soweit es dem Menschen möglich ist, das höchste Gebot, die Gottesliebe und die Nächstenliebe wirksam sein. Damit ist der Mensch in eine ständige Spannung versetzt. Er darf nie zur Ruhe kommen; denn ständig sieht er sich den unerfüllten Forderungen der göttlichen Gerechtigkeit gegenüber.

Zwingli als Staatsmann.

Von HERMANN ESCHER.

I.

Den Wesensunterschied zwischen unserem zürcherischen Reformator und dem um wenige Wochen älteren Martin Luther bezeichnet wohl nichts so sehr, als daß Luther mit großartiger Einseitigkeit lediglich um das innere Verhältnis des Menschen zu Gott rang, während Zwingli von Beginn seiner Wirksamkeit an sein Augenmerk ebenso sehr auf die Umgestaltung des kirchlichen, sittlichen, politischen und selbst sozialen Lebens richtete, wie auf die Reinigung der Lehre. Seine reformierende Tätigkeit befaßte sich nicht nur mit dem Menschen nach seinen innerlichen religiösen Bedürfnissen, sondern ebenso sehr mit dem Menschen als Glied der Kirche, des Staates, der Gesellschaft. Was er sich zum Ziel setzte, war nicht nur eine Läuterung und Vertiefung des Verhältnisses des Menschen zu Gott, sondern auch eine Reinigung der vorgenannten Institutionen von ihren offenkundigen schweren Schäden.

Geboren im Toggenburg als Sohn des Ammanns der Talschaft, die trotz ihrer Zugehörigkeit zum Stift St. Gallen wesentliche Freiheiten genoß und mit Schwyz und Glarus durch ein Landrecht verbunden war, fühlte sich schon der Knabe von starker Freiheitsliebe und großer Anhänglichkeit an die Eidgenossenschaft erfüllt. „Schon von Kindheit an war mir zuwider, wenn man von meinem Vaterlande übel redete,“ bekennt er später von sich. Vaterlandsliebe, von der er sich im Jahre des Schwabenkrieges an der Wiener Universität hinreißen ließ, war vermutlich auch die Ursache, daß er dort ausgeschlossen wurde. Wenigstens mag die schon im folgenden Jahr erfolgte Wiederaufnahme dafür sprechen, daß der Ausschluß nicht wegen moralischer Vergehen geschah.

Als Pfarrer von Glarus, wohin er nach den Studienjahren kam, und auf den Kriegszügen nach Oberitalien, auf denen er zweimal die glarnerischen Feldzeichen als Feldprediger begleitete, hatte er Gelegenheit, die verderblichen Wirkungen von Reislauf, Solddienst und Pensionenwesen ausgiebig kennen zu lernen. Als im September 1515 vor der Schlacht von Marignano ein Teil der eidgenössischen Kontingente sich zum Aufbruch nach Hause rüstete, wodurch dann die Zurückbleibenden der schweren Niederlage im gewaltigen Ringen ausgesetzt wurden, da predigte Zwingli in Monza leider vergeblich zur Einigkeit,